

# Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021 - 2029

## I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt der Kommunen jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Kann der Ausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Aschersleben weist im Ergebnisplan einen Überschuss von 77.000 Euro aus. Auch in den Jahren 2022 - 2024 sind im Ergebnisplan Überschüsse zu verzeichnen, so dass insoweit keine Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Allerdings ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. In dem Konzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2020 vom 20. 01. 2020 - Az.: 1652/19 einzubeziehen. Gemäß Punkt 2.2 hat die Stadt Aschersleben die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

## II. Ausgangssituation

Die Stadt Aschersleben weist dauerhaft seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik haben sich **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,5 Millionen Euro** angehäuft.

Die Stadt Aschersleben hat zum 01. 01. 2013 erstmals ihre Geschäftsvorfälle auf Grundlage des doppelten Haushaltssystems erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss vom 05. 04. 2017 vom Stadtrat bestätigt.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2018 liegen noch nicht vor. Der Jahresabschluss 2013 wird nach wie vor vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Daher kann über die tatsächliche Entwicklung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt für die Jahre 2014 - 2018 noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Im Bereich der Finanzrechnung stehen aber insoweit die Bankbestände und die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Jahresende fest und sind auch unveränderbar!

### **III. Schuldenstatus**

#### a) Investitionskredite

Die Stadt Aschersleben hat mittels Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2013 Investitionskredite in Höhe von 68.595.504,84 Euro zu bilanzieren.

Durch Tilgungen, insbesondere auch durch Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II werden diese bis zum 31. 12. 2020 auf 48.810.524,91 Euro verringert.

Aus den noch vorhandenen Investitionskrediten ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre die im Ergebnisplan jährlich veranschlagten Zinsaufwendungen, die sich durch mögliche Umschuldungen ab dem Jahr 2025 allerdings noch ändern können.

Aufgrund der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II hat die Stadt noch bis einschließlich zum Jahr 2027 erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen. Danach gehen die Tilgungsverpflichtungen erheblich zurück (siehe Finanzplan, Anlage 2, Ziffer 26), so dass sich ab diesem Zeitpunkt die finanzielle Situation der Stadt Aschersleben erheblich verbessert.

#### b) Die Höhe der Liquiditätskredite beträgt zum Stichtag 31. 12. 2019 10.528.008,32 Euro.

Seit dem Jahr 2017 war ein deutlicher Abbau der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erkennbar. So wurde im Jahr 2018 die Liquiditätshilfe von verbundenen Unternehmen in Höhe von 400.000 Euro zurückgezahlt. Die letzte Rate für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe vom Land wurde 2019 getilgt, so dass insoweit keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten mehr bestehen.

Das Jahr 2020 hat allerdings Corona-bedingt zu erheblichen Einnahmeverlusten bei den Einkommensteueranteilen und der Gewerbesteuer geführt.

Zwar haben Bund und das Land Sachsen-Anhalt versucht, dem durch Corona-Hilfe-Gesetze entgegen zu wirken.

Ein 100 %-Ausgleich der zu verzeichnenden Mindereinnahmen kann damit jedoch nicht erreicht werden.

Die Corona-Pandemie hat zur Folge, dass die ursprünglich erwarteten Steuermehreinnahmen ins Gegenteil verkehrt worden sind, weil es im Jahr 2021 nach der Einschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung beim Bundesfinanzministerium vom 10. 09. 2020 zu deutlichen Mindereinnahmen gegenüber den ursprünglichen Prognosen kommen wird, die im wesentlichen durch Steuerrechtsänderungen begründet sind.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Steuerschätzung klingen in den Jahren 2022 bis 2024 die Wirkungen der Steuerrechtsänderungen auf das Steueraufkommen aus und können teilweise durch positive gesamtwirtschaftliche Effekte kompensiert werden.

Unter Einbeziehung dessen ist im Finanzplan (Anlage 2) 2021 – 2029 erst wieder ab 2024 eine positive Entwicklung hinsichtlich der Salden erkennbar, so dass die bis dahin aufgelaufenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erst ab diesem Zeitpunkt abgebaut werden können, bis dahin ist noch ein Anstieg der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu verzeichnen.

Aus der Anlage wird ersichtlich, dass die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2029 um 7.760 TEUR abgebaut werden sollen.

#### **IV. Konsolidierung**

Um das Konsolidierungsziel – Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung – zu verfolgen und zu erreichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### **a) Allgemeine Haushaltswirtschaft**

Bei der Haushaltsführung ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach wie vor das oberste Gebot. Die Haushaltskonsolidierung ist stetig voranzutreiben und entsprechend konsequent umzusetzen. Nicht in Anspruch genommene Planansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind zur Absenkung des Defizits einzusparen.

Vom Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist extensiv auch in den Folgejahren Gebrauch zu machen.

Da sich die Stadt Aschersleben von sogenannten Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

Mit Beschluss vom 08. 07. 2020 hat der Stadtrat entschieden, sich von der Aufgabe Frauenhaus zu verabschieden und das Frauenhaus ab dem 01. 01. 2021 **ohne Zuschussverpflichtung** der Stadt Aschersleben durch einen freien Träger betreiben zu lassen.

Hierdurch kann der Zuschussbedarf im Produkt 3.1.5.60 gegenüber dem Jahr 2020 um jährlich **58.300 Euro** reduziert werden.

Weiterhin soll das Objekt nach Übergabe der Aufgabe Frauenhaus veräußert werden, um sich auch der Unterhaltungs- und Investitionsverpflichtung entledigen zu können, da das Objekt erheblichen Sanierungsstau aufweist.

## **b) Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:**

### Erträge/Einzahlungen

Die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen/Einzahlungen sind soweit als möglich sozialverträglich auszuschöpfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen nach wie vor weit über dem Landesdurchschnitt.

Dies wird auch vom Landkreis bei der jährlichen Betrachtung der Kreisumlage so eingeschätzt.

Insoweit hat die Stadt Aschersleben bereits in der Vergangenheit den Grundstein dafür gelegt, die Steuererträge/-einzahlungen nachhaltig dauerhaft zu erhöhen

Darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehrerträge/-einzahlungen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Kreisumlagebelastung in künftigen Jahren führen.

Zugleich bleibt abzuwarten, wie sich die Reform des Grundsteuerrechts auf die künftigen Einnahmen aus Grundsteuer A und B entwickeln wird. Hierzu sind im jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich, allerdings muss es Ziel sein, die Einnahmen aus der Grundsteuer zumindest in der jetzigen Höhe auch in den Jahren ab 2025 zu erreichen.

Zusätzlich hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich anwachsend Mehreinnahmen/-einzahlungen von 20.000 Euro im Jahr 2016 auf 54.500 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verzeichnen sind.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten seit dem 01. 01. 2012 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese wurden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen vom 29. 11. 2017 mit Wirkung zum 01. 01. 2018 entsprechend bis 31. 12. 2020 fortgeschrieben. Im Jahr 2020 erfolgen neue Kalkulationen, um die Kostendeckung auch im Zeitraum von 2021 – 2023 sicherzustellen.

Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse sollen am 25. 11. 2020 gefasst werden.

Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten durch Vereine ist zu prüfen, ob eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte Erfolg verspricht.

Die Gebührensatzungen bzw. die Entgeltordnungen für die Nutzung der städtischen Sporthallen und der Dorfgemeinschaftshäuser wurden angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung insbesondere im Energiebereich zum 01. 01. 2012 entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Aufgrund des Hinzukommens der Mehrzweckhalle Groß Schierstedt sowie der Sportstätte Bestehornpark ist die Sportstättennutzungssatzung im Jahr 2021 anzupassen, um den allgemein zu verzeichnenden Kostensteigerungen hinreichend Rechnung zu tragen und den Zuschussbedarf der Stadt insoweit reduzieren zu können.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Dorfgemeinschaftshäuser eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen.

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen. Hier sind entgegen der ursprünglichen Planung statt 40.000 Euro ab 2020 **150.000 Euro**, Buchungsstelle 5.5.2.10.4361000, an Einnahmen jährlich zu erwarten.

Die Festsetzung der entsprechenden Umlagen erfolgt kontinuierlich nach Zugang der Umlagebescheide der Unterhaltungsverbände.

#### Personalaufwendungen/-auszahlungen

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, wurde ein Personalentwicklungskonzept erstellt und dem Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22. 06. 2017 vorgestellt.

Als strategische Planungsgrundlage bis zum Jahr 2028 berücksichtigt das Konzept sowohl Aspekte der Personalentwicklung als auch der Konsolidierung und soll die Stadt Aschersleben befähigen, trotz Stellen- und Personalabbau auch in Zukunft bürger- und familienfreundliche Dienstleistungen zu erbringen.

Das vorhandene Personal und damit verbunden die Personalaufwendungen/-auszahlungen sollen weiter abgebaut werden. Im Jahr 2021 sind es zwar mehr Stellen als im Jahr 2020, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stellen hinsichtlich Zeitaufwand und Eingruppierung überprüft wurden und Neueinstellungen aufgrund ihrer Erfahrung zunächst in geringeren Stufen eingruppiert werden. Dennoch bleibt es Ziel, langfristig Stellen abzubauen.

Frei werdende Stellen sind so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern zu besetzen.

#### Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind kontinuierlich sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen/Auszahlungen zu reduzieren.

Dementsprechend sind nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, soweit als möglich zu veräußern. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verminderung/Stabilisierung der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Bereich vorgesehen:

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien, sukzessive Umstellung auf LED – **Einsparung jährlich ab 2022 20.000 Euro möglich**
- Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
  - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;
  - Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
- Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)

#### Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:
  - Abschluss von Rahmenbezugsverträgen;
  - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme von Rabattmöglichkeiten.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen)
- Optimierung des Fuhrparkmanagements:
  - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen.
- Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen;
- jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten.
- Prüfung der Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit  
 Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Stadt Seeland gegen Entgelt erbracht. Zudem wird seit dem 01.01.2018 die Personalkostenrechnung für die Stadt Falkenstein/Harz gegen Entgelt übernommen, was zusätzliche Erträge generiert.  
 Weiterhin wird im Rahmen der interkommunalen Kooperation die Übernahme der Aufgabe Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Aschersleben für die Städte Arnstein und Falkenstein/Harz sowie die ÖSEG vorgenommen. Neben einer besseren Auslastung der für diese Aufgabe eigens ausgebildeten Fachkraft sind damit weitere Erträge verbunden. Weiterhin wird seit 01. 01. 2020 gegen Kostenerstattung die EDV-Betreuung für die Stadt Seeland vorgenommen.  
 Aufgrund der entsprechenden Verträge erzielt die Stadt Aschersleben hierdurch auf folgenden Buchungsstellen jährlich Einnahmen:
 

1.1.1.40.4402000	12.800 Euro
1.1.1.40.4487000	6.000 Euro
1.1.1.61.4482000	30.000 Euro

- Zur Reduzierung des Aufwandes für Wahlbekanntmachungen werden mit der am 08. 07. 2020 vom Stadtrat beschlossenen Änderung der Hauptsatzung künftig Wahlbekanntmachungen nur noch im Amtsblatt für den Salzlandkreis veröffentlicht. Hierdurch ergeben sich je Wahl Einsparungen von mehreren Tausend Euro.

### Transferaufwendungen/-auszahlungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben ist hierbei besonders gehalten, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wurde bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt – und wird ab 2021 auf dem Stand von 2020 in den Folgejahren eingefroren.
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
  - Straßenreinigung,
  - Friedhof,
  - öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen in den Schulen,
  - die Gemeindearbeiter. Diese wurden in den Dörfern in Stützpunkten zusammengefasst.
- (3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR erstmalig und in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % gegenüber dem Vorjahresbetrag abgesenkt und wird ab 2021 auf dem Stand von 2020 eingefroren.

Unabhängig davon ist eine Verbesserung der Ertragssituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung deren Sach- und Betriebsaufwendungen soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft nachhaltig zu entlasten.

Auch hier sind jedoch im Jahr 2020 Corona-bedingt Mindereinnahmen zu verzeichnen.

### Freiwillige Leistungen

#### ➤ Allgemein:

Auf die Übernahme neuer zusätzlicher Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.

Bei bereits übernommenen freiwilligen Aufgaben ist zu überprüfen, ob diese weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmen der Stadt Aschersleben führt.

Um den Ausgabebedarf in diesem Bereich zu reduzieren, wurden in der Vergangenheit folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.
- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, werden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.
- (1) Der Zuschuss der Stadt für die Aschersleber Kulturanstalt wurde in den einzelnen Haushaltsjahren wie folgt reduziert:

Zuschussreduzierung für die Aschersleber Kulturanstalt bis zum Jahr 2020				
	Jahr	Zuschuss	Investitionen	Summe
	<b>2011</b>	<b>2.021.900 €</b>	<b>150.000 €</b>	<b>2.171.900 €</b>
1	2012	2.011.600 €	50.000 €	2.061.600 €
2	2013	1.971.368 €	50.000 €	2.021.368 €
3	2014	1.931.941 €	50.000 €	1.981.941 €
4	2015	1.893.302 €	50.000 €	1.943.302 €
5	2016	1.855.436 €	50.000 €	1.905.436 €
6	2017	1.818.327 €	50.000 €	1.868.327 €
7	2018	1.781.960 €	50.000 €	1.831.960 €
8	2019	1.746.321 €	50.000 €	1.796.321 €
9	2020	1.711.395 €	50.000 €	1.761.395 €

Ab dem Jahr 2021 ist die Festschreibung des Zuschusses auf dem Niveau von 2020 vorgesehen.

- (2) Auch der Zuschuss für die OptimAL GmbH wird seit 2012 bis 2020 jährlich um 2 % reduziert.

Jahr	Zuschuss in Euro
2012	460.000
2013	440.000
2014	431.200
2015	422.600
2016	414.200
2017	406.000
2018	397.900
2019	390.000
2020	382.200

Ab dem Jahr 2021 ist auch hier die Fortschreibung auf dem Niveau des Jahres 2020 vorgesehen.

- (3) Abgabe Frauenhaus in freier Trägerschaft ab 2021 - Reduzierung Zuschuss um 58.300 Euro jährlich

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Die sonstigen Aufwendungen sind auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bei bereits bestehenden Verpflichtungen ist zu überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden. Die Verfügungsmittel, die Fraktionszuwendungen und die übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind auf Sparmöglichkeiten zu prüfen.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich hier vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Reduzierung externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet, e-post) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere Sitzungen der Gemeindevertretungen), soweit gesetzlich zulässig.

Mit der Installation des elektronischen Ratssystems seit Januar 2020 wurde der Verwaltungsaufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen nachhaltig reduziert, da die Stadtratsmitglieder die entsprechenden Unterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen.

Weiterhin muss seit September 2020 im Schriftverkehr mit den Gerichten von der Möglichkeit des besonderen Behördenpostfachs Gebrauch gemacht werden, wodurch mittelfristig Einsparungen bei Kopier- und Portokosten erreicht werden können.

#### Bilanzielle Abschreibungen

Das Anlagevermögen ist auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dementsprechend sind der vorhandene Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen.

### Investitionstätigkeit

Für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art stehen über die Haushaltsjahre bis einschließlich 2024 verteilt durchschnittlich 4,9 Millionen Euro zur Verfügung, so dass zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden müssen, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig ist und auch den Konsolidierungsanstrengungen sowie den Verpflichtungen aus dem Teilentschuldungsprogramm zuwider läuft.

Die Investitionstätigkeit wird beschränkt auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der in den Programmen STARK III und STARK V geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung bzw. den Beginn der vereinbarten Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen führen.  
Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach wie vor Prioritäten zu setzen.  
Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

### **V. Konsolidierungsziel - Aussicht**

Ziel muss es sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Tilgungslasten für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können.

Dies gilt umso mehr, als ab dem Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Vorgaben des Landesgesetzgebers im Finanzplan zumindest die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen zu erwirtschaften sind.

In den Haushaltsjahren 2021 - 2024 ist zwar ein Überschuss im Ergebnisplan (Anlage 1) zu erwarten. Im Finanzplan (Anlage 2) ist infolge der nach wie vor bestehenden Tilgungsbelastungen planmäßig ein Überschuss erst ab 2024 zu erwarten, so dass den Vorgaben des Gesetzes insoweit erst ab dem Jahr 2024 entsprochen werden kann, sofern sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung nicht bereits vorher erheblich verbessert.

Zudem wird nach den aktuellen Planzahlen davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2024 die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zurück gefahren werden kann, und im verlängerten Planungszeitraum die Grenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA unterschritten werden wird.

In der mittelfristigen Planung bis 2024 ist infolge der durch die Corona-Pandemie verschlechterten Ertragslage allerdings nach wie vor die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite gegeben.